Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Übertragungsverträge mit E-Mobilisten



der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Gültig ab: 01.03.2024

Geltungsbereich, Voraussetzungen und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote (Quotenhandel) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen SWP und Haltern von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BIm-SchV (E-Mobilisten) über die Bestimmung und Berechtigung der SWP als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
- 1.3. Voraussetzung für die Nutzung der THG-Quote ist, dass der E-Mobilist einen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt betreibt. Als Ladepunkt gilt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist, und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (§ 2 Nr. 2 Ladesäulenverordnung). Ein Ladepunkt ist nicht öffentlich zugänglich, wenn er sich im privaten Bereich befindet und nur einem bestimmten, klar abgrenzbaren Personenkreis zugänglich ist. Ist der Stellplatz öffentlich zugänglich, ist der Ladepunkt nur dann nicht öffentlich zugänglich, wenn der Zugriff nur einem bestimmten, klar abgrenzbaren Personenkreis möglich ist, z.B. über ein Sicherungssystem. Betreiber ist, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt (§ 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung).
- 1.4. Das Batterieelektrofahrzeug ist auf den E-Mobilisten zugelassen
- 1.5. Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe aller relevanten Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website der SWP den Auftrag zur Abwicklung und Vermarktung der Treibhausgasminderungen aus den seinem E-Auto zugerechneten Strommengen erteilt hat und die SWP das Angebot des E-Mobilisten durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform angenommen hat.

2. Gegenstand des Vertrags

- 2.1. Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG gemäß § 5 Abs. 2 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung. Der E-Mobilist bestimmt die SWP für die Ladestrommengen seines/r Elektromobil/e als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BIm-SchG. SWP nimmt die Bestimmung an.
- 2.2. SWP ist berechtigt die THG-Quoten GmbH als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG hinsichtlich der Ladestrommengen zu bestimmen, für welche der E-Mobilist SWP als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt hat.

3. Entgelt für die Übertragung

- 3.1. Der E-Mobilist erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste E-Auto von der SWP ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung durch die SWP.
- 3.2. Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption und ergibt sich aus der durch die SWP an den E-Mobilisten übersandten Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der E-Mobilist seinen Verpflichtungen aus Ziffer 4.1 bis 4.5 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- 3.3. Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten

werden, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen. SWP ist nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.

4. Pflichten des E-Mobilisten

- 4.1. Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist der SWP eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die Webseite zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung der SWP wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.
- 4.2. SWP hat das Recht, die erforderlichen Daten der THG-Quoten GmbH als ihrem Dienstleister zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt unter Umständen über eine seitens der THG-Quoten GmbH bereitgestellte digitale Schnittstelle.
- 4.3. Der E-Mobilist hat unter https://stadtwerke-pforzheim.thg-quoten.de/portal/auth/login die Möglichkeit seine erteilten Aufträge zur THG-Quotenvermarktung und deren Status einzusehen. Zudem kann er dort einfach und schnell seine Aufträge auf weitere Kalenderjahre erweitern. Mit einer solchen Verlängerung bestätigt der E-Mobilist, dass er auch in den neu beauftragten Zeiträumen weiterhin Halter des bzw. der in der Auftragsbestätigung genannten E-Autos ist. Auf Aufforderung der SWP wird der Kunde der SWP in jedem Kalenderjahr jeweils eine aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.
- 4.4. Sollten die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist der SWP die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.
- 4.5. Der E-Mobilist informiert die SWP unverzüglich, sollte er nicht mehr Halter des E-Autos sein. Änderungen seiner für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Daten teilt der E-Mobilist ebenfalls unverzüglich an SWP mit.

5. Pflichten der SWP

- 5.1. Die SWP bzw. der von ihr beauftragte Dienstleister wird die erforderliche Bescheinigung der THG-Quote für die Strommengen des beauftragten Kalenderjahres beim Umweltbundesamt beantragen. Eine gesetzliche Frist für die Bearbeitung und Ausstellung der Bescheinigung durch das Umweltbundesamt besteht nicht, daher hat die SWP auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens keinen Einfluss.
- 5.2. Nach Erhalt der Bescheinigung über die THG-Quoten für das beauftragte Kalenderjahr durch das Umweltbundesamt informiert die SWP den E-Mobilisten per E-Mail über den Erhalt der Bescheinigung und veranlasst die Vergütung des vereinbarten Entgelts nach Maßgabe dieser AGB und der vereinbarten Vergütungsoption innerhalb von 14 Tagen.
- 5.3. Im Falle der Vergütung durch Rechnungsgutschrift, erfolgt eine Gutschrift des vereinbarten Entgelts auf der Jahresabrechnung des vom E-Mobilisten angegebenen Kundenkontos. Die Gutschrift wird dann zum üblichen Rechnungsturnus mit dem Rechnungsbetrag verrechnet und mögliche Rechnungsguthaben ausgezahlt.
- 5.4. Im Falle der Vergütung durch Sofortauszahlung wird das vereinbarte Entgelt auf das bei der Registrierung hinterlegte Bankkonto des E-Mobilisten ausgezahlt. Der E-Mobilist erhält über die Auszahlung eine Nachricht an die in seinem Account angegebene E-Mail-Adresse.
- 5.5. Die SWP ist im Falle von Störungen und Unterbrechungen von Netz-, Kommunikations- und Computersystemen, die nicht von ihr oder der von ihr beauftragten THG Quoten GmbH betrieben



werden, oder von Störungen und Unterbrechungen sonstiger Einrichtungen und Systeme, die nicht von ihr oder der von ihr beauftragten THG-Quoten GmbH betrieben werden, deren Nutzung aber für die Übermittlung der Zulassungsbescheinigung oder für die Erstellung der Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt erforderlich ist, für die Dauer der Störung oder Unterbrechung von ihren Leistungspflichten befreit.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung der SWP, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufen wurde. Dies gilt nicht bei Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des E-Mobilisten schützen, die ihm der Vertrag seinem Inhalt und Zweck nach gewährleistet. Ferner sind diese solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der E-Mobilist regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
- 6.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist.

7. Exklusivität

- 7.1. Der E-Mobilist sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- 7.2. Teilt das Umweltbundesamt der SWP mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als SWP als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist SWP berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr für die relevanten Ladestrommengen zu verweigern. SWP wird dem E-Mobilisten das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 30 € in Rechnung stellen.

8. Datenschutz

- 8.1. Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und SWP geschlossenen Vertrags verarbeitet die SWP die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzbestimmungen und unter www.stadtwerke-pforzheim.de/datenschutz.
- 8.2. Zur Vertragserfüllung setzt die SWP Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

9. Vertragslaufzeit

- 9.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt.
- 9.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 9.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.

10. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Tel. (07231) 3971-3971 und mobil@stadwerke-pforzheim.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags im Ganzen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- 11.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Pforzheim.
- 11.4. SWP kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 11.5. Hinweis zu Verbraucher-Streitbeilegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter https://ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 11.6. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.